

RS OGH 2009/1/27 10ObS155/08d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.01.2009

Norm

ASVG §293 Abs1 litc

Rechtssatz

Der Gesetzgeber hat bei der Festsetzung der Ausgleichszulagenrichtsätze eine pauschalierende Beurteilung (anhand der Regelfälle) vorgesehen, die erst eine einfache Administrierbarkeit ermöglicht. Wie die Regelung in §293 Abs1 lit a ASVG zeigt, ist dem Gesetzgeber dabei die Möglichkeit einer Differenzierung nach dem Familienstand nicht verborgen geblieben. Eine für einen Analogieschluss vorausgesetzte planwidrige Gesetzeslücke in §293 Abs1 lit c ASVG ist somit zu verneinen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 155/08d
Entscheidungstext OGH 27.01.2009 10 ObS 155/08d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0124506

Zuletzt aktualisiert am

01.04.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at